

sein Wissen und Können selbständig und schöpferisch bei der Lösung von Aufgaben anzuwenden, die sich aus den beruflichen Anforderungen an den Facharbeiter ergeben. Für die schriftliche Hausarbeit hat der für den berufspraktischen Unterricht verantwortliche Leiter in Abstimmung mit den Arbeitskollektiven, in denen die Prüfungsteilnehmer tätig sind, Themen vorzuschlagen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. den von ihm Beauftragten bestätigen zu lassen. Vorrangig sind Themen zu berücksichtigen, die die kollektive Arbeit von Prüfungsteilnehmern erfordern. In die Auswahl des zu bearbeitenden Themas ist der Prüfungsteilnehmer einzubeziehen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit ist grundsätzlich im Zeitraum des letzten Halbjahres der Ausbildung anzufertigen. Lehrlingen der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung ist das Thema in den ersten 3 Monaten des letzten Ausbildungsjahres zu übergeben. Zur Anfertigung der Hausarbeit ist ein Zeitraum von mindestens 2 Monaten zu gewährleisten. Jedem Prüfungsteilnehmer ist ein Mentor zu benennen.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat seine schriftliche Hausarbeit vor der Prüfungskommission zu verteidigen.

(4) Zur Bewertung der schriftlichen Hausarbeit benennt der für den berufspraktischen Unterricht verantwortliche Leiter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen Korrektor. Zur Klärung von Zweifelsfällen — wie bei negativer Abweichung der Zensur gegenüber den Abschlußzensuren in Prüfungsgebieten oder bei Zensurierung mit ungenügend — ist ein weiterer Korrektor einzubeziehen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zensur für die Hausarbeit auf der Grundlage des Vorschlages des Korrektors und des Ergebnisses gemäß Abs. 3.

(5) Die schriftliche Hausarbeit ist spätestens bei Aushändigung des Zeugnisses über die Berufsausbildung an den Prüfungsteilnehmer zurückzugeben, sofern nicht besondere Vereinbarungen mit ihm getroffen wurden.

(6) Prüfungsteilnehmer in Ausbildungsberufen der Gruppe II, für die gemäß der Systematik der Ausbildungsberufe⁴ das Erreichen des Zieles der 8. Klasse der polytechnischen Oberschule Voraussetzung ist, Frauen über 35 Jahre und Männer über 45 Jahre sowie Werkstätige, die bereits über einen Facharbeiterabschluß in einem Ausbildungsberuf verfügen, fertigen keine schriftliche Hausarbeit an.

§ 8

Urkunden und Zeugnisse

(1) Lehrlinge und Werkstätige haben die Facharbeiterprüfung mit Erfolg abgelegt, wenn das Gesamtprädikat bestanden oder besser lautet.

(2) Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ist dem Prüfungsteilnehmer durch die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter zu bestätigen. Das Gesamtprädikat, die erreichten Abschlußzensuren in den Prüfungsgebieten des berufspraktischen und theoretischen Unterrichts und die Zensur für die schriftliche Hausarbeit sowie die Zensuren für weitere Fächer und Lehrgänge, die keine Prüfungsgebiete sind und auch nicht als Bestandteil von Prüfungsgebieten erfaßt werden, sind dem Prüfungsteilnehmer auf dem Zeugnis über die Berufsausbildung zu bescheinigen.

(3) Die Aushändigung der Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter und des Zeugnisses über die Berufsausbildung hat grundsätzlich zu den in Rechtsvorschriften festgelegten Terminen der Beendigung des Lehrverhältnisses^{4, 5} bzw.

für Werkstätige zu den in den Qualifizierungsverträgen vereinbarten Terminen zur Beendigung der Qualifizierung zu erfolgen.

(4) Werkstätigen, denen die Facharbeiterqualifikation in einem Ausbildungsberuf zuerkannt wird, erhalten die Urkunde über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation.

(5) Lehrlinge der Abiturklassen in Einrichtungen der Berufsbildung erhalten nach erfolgreich abgelegten Prüfungen das Reife- und Facharbeiterzeugnis und die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter. Lehrlingen, die die Facharbeiterprüfung, aber nicht die Reifeprüfung bestanden haben, sind die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter und das Zeugnis über die Berufsausbildung auszuhändigen.

(6) Lehrlinge, die die Facharbeiterprüfung mit Beendigung der Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten das Zeugnis über die Berufsausbildung.

(7) Die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter und die Urkunde über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind durch die Prüfungskommission anzufertigen und vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, der die Prüfungskommission bestätigt hat, bzw. von einem von ihm Beauftragten seiner Abteilung zu unterschreiben und mit dem vom Staatssekretariat für Berufsbildung vorgeschriebenen Stempel zu versehen. Die Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind vor der Übergabe an den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter des Betriebes, mit dem der Werkstätige einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, zu unterschreiben.

(8) Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter, der den Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragt hat, zu unterschreiben und zu stemplen.

(9) Unmittelbar nach Abschluß der letzten Prüfung — für Lehrlinge spätestens bis zum 5. Werktag im Februar bzw. 5. Werktag im Juli — sind dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, der die Prüfungskommission bestätigt hat, das Prüfungsprotokoll mit den Zeugnisabschriften zur Kontrolle und statistischen Abrechnung und gleichzeitig die Urkunden zur Unterzeichnung zu übergeben.

(10) Für die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter, die Urkunde über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation, das Zeugnis über die Berufsausbildung und für das Reife- und Facharbeiterzeugnis der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung sind die vom Staatssekretariat für Berufsbildung vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9

Prüfungserlaß und vorzeitiges Auslernen

(1) Prüfungsteilnehmern sind die gemäß § 5 Absätze 4, 5 und 7 geforderten Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten des berufspraktischen und theoretischen Unterrichts — außer im Prüfungsgebiet Sport — zu erlassen, wenn die entsprechende Vorzensur sehr gut lautet.

(2) Lehrlingen können Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten des berufspraktischen Unterrichts bzw. die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit erlassen werden, wenn im sozialistischen Berufswettbewerb, bei Leistungsvergleichen, im Rahmen der Bewegung Messe der Meister von morgen u. a. hervorragende Ergebnisse erreicht wurden.

(3) Werkstätigen können Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten der berufspraktischen Ausbildung bzw. kann die

⁴ Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. August 1976 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 883 des Gesetzblattes).

⁵ z. z. gilt die Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42).